

Abschrift

Amtsgericht Magdeburg

Geschäftsnummer: [REDACTED]

verkündet am: 30.11.2011

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
07. DEZ. 2011	
Frieppörtner & Dr. v. Katte Rechtsanwälte	
Kopie an Mdt.: Kernstimm. Zählung	Kopie an Mdt.: Zählung
zDA	

der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] diese vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

g e g e n

den [REDACTED]
Magdeburg

- Beklagte -

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Magdeburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2011 für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Uelzen vom 07.07.2011 (Az.: 11-0108288-0-3) wird insoweit aufrechterhalten, als dem Beklagten die Zahlung von 255,85 € nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.05.2011, Mahnkosten in Höhe von 2,50 € und Verfahrenskosten in Höhe von 23,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.07.2011 auferlegt worden ist.

Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Uelzen vom 07.07.2011 (Az.: 11-0108288-0-3) aufgehoben und die Klage wegen der weitergehenden Mahnkosten abgewiesen.

Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Der form- und (mehr als) fristgerechte Einspruch des Beklagten hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

Die Klage ist bezüglich der Hauptforderung in vollem Umfang begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein vertraglicher Anspruch aus Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen des zwischen den Parteien am 16.09.2008 / 17.09.2008 geschlossenen Vertrages auf Zahlung der Kosten der am 07.04.2011 erfolgten Abholung des 4.800 Liter großen oberirdischen Flüssiggasbehälters Nr. 4140 in Höhe von [REDACTED] € (215,00 € netto [REDACTED] [=19 %] Umsatzsteuer) zu. Die Klägerin stellte dem Beklagten die Leistung mit Rechnung Nr. 2057428 vom 14.04.2011 in Rechnung.

Es handelt sich – wie sich bei aufmerksamer, im Rahmen der mündlichen Verhandlung gemeinsam mit den Parteivertretern erfolgter Durchsicht des Vertrages, ergibt – bezüglich des Flüssiggasbehälters um eine kostenlose Überlassung und somit nicht, wovon das Gericht zunächst ausgegangen ist, um einen Mietvertrag, sondern um einen Leihvertrag.

Im Rahmen von Leihverträgen handelt es sich bei der Rückgabe des Leihgegenstandes i. d. R. um Bringschulden und die Sache ist daher, ggf. auf Kosten des Entleihers, am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Verleihers zurückzugeben (vgl. Palandt-Weidenkaff 70. Auflage § 604 BGB RN 1; MüKo-Kollhosser 4. Auflage § 604 BGB RN 6; BGH, Urteil vom 19.09.2001, Az.: I ZR 343/98).

Allerdings kann sich – nicht nur bei einem Mietvertrag über eine bewegliche Sache, sondern auch bei einem Leihvertrag – aus der Vereinbarung oder aus der Art des Vertragsverhältnisses etwas anderes ergeben. So kann den Entleiher im Einzelfall lediglich eine (an seinem Sitz zu erfüllende) Versandungspflicht treffen (Schickschuld). Dies mag dann naheliegen, wenn die Gebrauchsüberlassung überwiegend im wirtschaftlichen Interesse des Verleihers erfolgt (vgl. BGH, Urteil vom 19.09.2001, Az.: I ZR 343/98).

Da es sich vorliegend um einen recht unhandlichen Gegenstand handelt, dessen Transport zudem wohl eine gewisse, über das normale Maß von einem Spediteur zu erwartende, hinausgehende Sachkunde erfordert, mag durchaus vieles dafür sprechen, daß der Erfüllungsort für die Rückgabe am Sitz des Entleihers liegt. Hierfür spricht auch, daß die Überlassung des Gasbehälters wohl im überwiegenden wirtschaftlichen Interesse der Klägerin liegt. Auf den ersten Blick mag es für den Kunden günstig erscheinen, wenn der Gaslieferant einen Gasbehälter kostenlos anliefert und kostenlos zur Verfügung stellt. Dies führt jedoch dazu, daß der Kunde für den vertraglich vereinbarten Lieferzeitraum an den Lieferanten gebunden ist. Erwirbt der Kunde einen Gasbehälter oder mietet einen solchen unabhängig von einem Belieferungsvertrag, ist es ihm sodann möglich das Gas bei dem jeweils günstigsten Anbieter zu erwerben. Bei der vorliegenden Vertragskonstruktion ist der Beklagte verpflichtet das Gas zu den Preisen der Klägerin zu erwerben, unabhängig davon, ob die Klägerin zum Zeitpunkt der Bestellung des Gases der günstigste Anbieter ist oder nicht.

Daß der Erfüllungsort für die Rückgabe beim Beklagten liegt, besagt jedoch für sich betrachtet nicht, ob es sich um eine Hol- oder aber um eine Schickschuld handelt. Im Übrigen kann auch im Rahmen der Schickschuld vereinbart werden, daß der Schuldner die Transportkosten zu tragen hat (§ 269 Abs. 3 BGB). Im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Kaufleuten oder Personen, die wie ein Kaufmann im größeren Umfang selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen und erwarten können, daß ihnen gegenüber nach kaufmännischer Sitte verfahren wird, sind auch im Rahmen einer Holschuld Kostenvereinbarungen möglich.

Hier sind dem Beklagten durch Nr. 2 der AGB der Klägerin die Kosten der Rückholung des Gasbehälters auferlegt worden.

Der Beklagte ist also, in welcher konkreten Funktion auch immer, im zweitältesten Gewerbe der Welt tätig (das älteste Gewerbe soll – laut einer Mitteilung, nach Erinnerung des Gerichts, im „Hohlspiegel“ in einer älteren Ausgabe des SPIEGEL – die Tätigkeit als Mitglied des britischen Königshauses sein). Der Beklagte gehört, wenn er denn nicht bereits Kaufmann ist, zumindest zu den Personen, die wie ein Kaufmann im größeren Umfang selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen und erwarten können, daß ihnen gegenüber nach kaufmännischer Sitte verfahren wird. Unabhängig davon, inwieweit die Klausel gegenüber einem Verbraucher als mit den §§ 307 ff BGB vereinbare Klausel anzusehen wäre, ist das Gericht der Auffassung, daß die Klausel, jedenfalls im kaufmännischen Verkehr, nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung der Kunden der Klägerin führt und deshalb im kaufmännischen Geschäftsverkehr als wirksam anzusehen ist. Es ist von einem Kaufmann i. d. R. zu erwarten, daß er sich einen Vertrag vor der Unterzeichnung gründlich durchliest und über Vertragsklauseln, die ihm nicht gefallen verhandelt und, falls die Verhandlungen zu keinem für beide Seiten halbwegs zufriedenstellenden Ergebnis führen, von einem Vertragsschluß absieht, wenn ihm die Abänderung der Klausel als derartig wichtig erscheint, daß hiervon die Gültigkeit des gesamten Geschäftes abhängen soll.

Die Entscheidung über die Zinsen ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die Mahnkosten folgt aus §§ 280, 286 BGB.

Der Klägerin steht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des Mahnschreibens vom 08.06.2011 zu, die das Gericht mit 2,50 € als hinreichend berücksichtigt ansieht.

Das Mahnschreiben, mit dem dem Beklagten eine Zahlungsfrist bis zum 12.05.2011 gesetzt hat, hat erst zum Verzugsseintritt ab dem 13.05.2011 geführt. Die Kosten einer erst verzugsbegründenden Erstmahnung sind jedoch nicht erstattungsfähig.

Der Ablauf der einseitig auf die Rechnung gesetzten Zahlungsfrist von 10 Tagen führt nicht zum Verzugsseintritt.

Die Leistungszeit ist nach dem Kalender bestimmt, wenn für die Leistung durch Gesetz, Rechtsgeschäft oder Urteil eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist (vgl. Palandt-Grüneberg 70. Auflage § 286 BGB RN 22; MüKo-Ernst 4. Auflage Band 2a § 286 BGB RN 56 Fn 209). Erforderlich ist eine vertragliche Vereinbarung, eine einseitige Bestimmung durch den Gläubiger genügt nicht (vgl. Palandt-Grüneberg 69. Auflage § 286 BGB RN 22).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht